

Ordnung der Ausbildung zur D-Organistin bzw. zum D-Organisten im Bistum Trier

Die kirchenmusikalische Ausbildung zur D-Organistin bzw. zum D-Organisten im Bistum Trier dauert in der Regel zwei Jahre und ist gedacht für diejenigen, die sich für eine elementare Anleitung zum Organistendienst interessieren. Im Vordergrund steht das Erlernen von Liedbegleitung, einfachen Vorspielen und einfacher Orgelliteratur. Neben der rein instrumentalen Ausbildung werden auch Grundlagen in Allgemeiner Musiklehre, Gehörbildung, Liturgiegesang und Liturgik vermittelt.

§ 1 Die Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a. ein bestandener Aufnahmetest (s. § 2 Ziff. [2]),
 - b. die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik und zur Teilnahme am kirchlichen Leben,
 - c. ein Mindestalter von 13 Jahren,
 - d. die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder einer der Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Südwest angehören.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur D-Ausbildung ist an die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein kurz gefasster Lebenslauf,
 - b. Angaben über bisherige musikalische Ausbildung, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,
 - c. Nachweis der Mitgliedschaft in einer der in 1d aufgeführten Glaubensgemeinschaften (siehe Anlage)

§ 2 Der Aufnahmetest

- 1) Im Aufnahmetest ist eine ausreichende musikalische Begabung nachzuweisen.
- 2) Die Anmeldung zum Aufnahmetest erfolgt bis zum 15. September eines jeden Jahres.
- 3) Die Durchführung obliegt der zuständigen Regionalkantorin bzw. dem zuständigen Regionalkantor und der zuständigen Dekanatskantorin bzw. dem zuständigen Dekanatskantor.
- 4) Der Aufnahmetest findet nach Absprache bis spätestens Mitte September statt.
- 5) Die Anforderungen des Aufnahmetests:
 - a. Instrumental
 - Vorspielen von zwei einfachen Klavierwerken unterschiedlicher Epochen (z.B. Barock – Klassik – Romantik).
Wenn noch keine Berührung mit dem Instrument Orgel stattgefunden hat, wird zur Vervollständigung des Eindrucks empfohlen, notierte einfache Kadenzen, eine Bassstimme eines Orgelchorals o. ä. an der Orgel spielen zu lassen.
 - Alternativ an der Orgel
Vorspiel von zwei einfachen Orgelwerken unterschiedlicher Epochen.
 - b. Gesang
 - Vorsingen eines selbst ausgewählten Liedes aus dem Gotteslob.
 - c. Gespräch, in dessen Rahmen auch das Thema des Zugangs zu einer Übeorgel besprochen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dekanatskantorin bzw. dem zuständigen Dekanatskantor einer Lösung zugeführt wird.

§ 3 Die Ausbildung

- 1) Die Dauer der D-Ausbildung beträgt in der Regel 2 Jahre.
- 2) Die ersten 6 Monate in der D-Ausbildung gelten als Probezeit.
- 3) Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem 1. November.
- 4) Die Unterrichtsferien richten sich im Übrigen nach der Ordnung für die allgemeinbildenden Schulen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.
- 5) Im Unterrichtsjahr werden 36 Unterrichtseinheiten angeboten.
- 6) Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall
 - a. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, welche die Bischöfliche Kirchenmusikschule nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
 - b. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kirchenmusikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird am Schuljahresende auf Antrag ab dem dritten Ausfall eine anteilige Erstattung durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Schuljahres schriftlich zu stellen. Ferienzeiten und Feiertage gelten nicht als Ausfall.
- 7) Aufsicht
Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- 8) Unterrichtsgestaltung
Die Ausbildung erfolgt
 - a. als Einzelunterricht wöchentlich im Fach Orgel: 45 min
 - Liturgisches Orgelspiel und liturgisches Singen
 - Literaturspiel
 - Musiktheorie und Gehörbildung
 - Liturgik
 - b. als Intensivwochenenden in Bildungshäusern des Bistums Trier in den Fächern:
 - Musiktheorie
 - Gehörbildung
 - Musikgeschichte
 - Liturgiegesang
 - Liturgik

Die zwei Intensivwochenenden I und II erstrecken sich jeweils über ein Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag. Dabei gelten die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.
- 9) Es wird empfohlen, dass die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der D-Orgelausbildung in einem qualifizierten Chor singen.
- 10) Sämtliche Ausbildungs- und Prüfungstermine eines Jahres werden von der Bischöflichen Kirchenmusikschule in einem gesonderten Faltblatt veröffentlicht.

§ 4 Der Ausbildungsvertrag

- 1) Zwischen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer an der D-Orgelausbildung und der Bischöflichen Kirchenmusikschule wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 2) Der Vertrag regelt die finanziellen Aspekte der Ausbildung sowie die Zuweisung der Lehrpersonen für den Einzelunterricht.

- 3) Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie dessen gewissenhafter Vorbereitung.
- 4) Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zwischenprüfung anordnen, eine Abmahnung aussprechen oder eine Beendigung der Ausbildung herbeiführen.

§ 5 Die Prüfung

- 1) Die Prüfung wird nach der jeweils gültigen *Ordnung der D-Prüfung Orgel für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Trier* durchgeführt.
- 2) Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. September eines jeden Jahres zu erfolgen. Es ist eine Bestätigung des für die Prüfung erforderlichen Ausbildungsstandes durch den jeweiligen Fachlehrer erforderlich. Ebenso ist die Teilnahme an mindestens einem Intensivwochenende I und einem Intensivwochenende II im Rahmen der Ausbildung nachzuweisen.
- 3) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Ihre Vollständigkeit erfolgt die Zulassung zur Prüfung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.
- 4) Die Prüfung gliedert sich:
 - a. in den theoretisch/praktischen Teil (Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Liturgiegesang, Liturgik),
 - b. in die Prüfung Liturgisches Orgel- und Orgelliteraturspiel.
- 5) Bei entsprechendem Leistungsstand kann die Prüfung in einzelnen Fächern früher abgelegt werden.
- 6) Soll die gesamte Prüfung früher erfolgen, bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der Zustimmung der Fachlehrer und der Schulleitung.

§ 6 Die Anerkennung von Examina aus anderen Ausbildungsgängen, insbesondere denen von Musikhochschulen

- 1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den Fächern der D-Ausbildung Orgel bestanden haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der D-Prüfung Orgel entsprechen. In diesem Fall werden die Noten übernommen.
- 2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule nach Absprache mit den für das Fach zuständigen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern.

§ 7 Die Externe D-Prüfung

- 1) Auf Grundlage einer externen Ausbildung können sich Bewerberinnen bzw. Bewerber für die D-Ausbildung Orgel anmelden, ohne den entsprechenden Ausbildungsgang des Bistums Trier absolviert zu haben.
- 2) Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten stellt die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenmusikschule aufgrund von eingereichten Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen Ausbildung, sowie im Rahmen eines ausführlichen Kolloquiums mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber fest.